

*Sam Lyes, Crimes internationaux et immunité de l'acte de fonction des anciens dirigeants étatiques*, Peter Lang, Bern 2015, XVIII, 232 Seiten, Paperback, € 68,50, ISBN 978-3-0343-1690-3

*Lyes*, Dozent an der Université Mouloud Mammeri de Tizi-Ouzou in Algerien, hat diese Studie im Rahmen eines – mit einer „Bourse de la Confédération suisse“ geförderten – Forschungsaufenthalts an der Universität Genf verfasst. Vorangestellt hat er seiner Untersuchung ein Zitat aus einem Aufsatz von *E. Decaux*, wonach die Aussage unzutreffend sei, dass ein krimineller Staatschef seine Immunität verliere, weil er kriminell ist: Er verliere sie, weil er geschlagen und abgesetzt ist; die Macht habe ihn geschützt und nicht das Recht.

In der Einleitung stellt *Lyes* abstrakt die rechtliche Problematik der Prozesse gegen ehemalige Staatsoberhäupter und abgesetzte hochrangige Staatenvertreter dar. Es sei ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, dass Staatsoberhäupter und hochrangige Staatenvertreter in fremden Staaten außer der zivilrechtlichen auch eine strafrechtliche Immunität genießen würden. Die Immunität sei jeweils zweigeteilt: Zum einen genießen diese Personen eine prozessrechtliche Immunität, zum anderen eine materiellrechtliche Immunität. Mit der Immunität auf der einen und der Strafbarkeit bei Verbrechen gegen das Völkerrecht auf der anderen Seite stünden sich zwei kollidierende völkerrechtliche Prinzipien gegenüber.

Das Buch ist in zwei Hauptteile gegliedert: Im ersten Teil arbeitet *Lyes* den Unterschied zwischen Regierungshandlungen und privaten Handlungen heraus. Dazu beschreibt er die Abgrenzung dieser beiden Handlungsformen im Bereich der Staatenimmunität und der Haftung der Staaten sowie im Bereich der Verbrechen gegen das Völkerrecht. Er stellt fest, dass bei Staatsoberhäuptern die Abgrenzung zwischen privaten und hoheitlichen Akten oft schwierig sei. Er kritisiert die verbreitete Praxis, dass dann, wenn eine Person im Auftrag eines Staates völkerrechtswidrige Akte beging, für welche der betreffende Staat völkerrechtlich verantwortlich war, diese Akte gleichzeitig von einem ausländischen Gericht als private Akte qualifiziert würden (S. 43). Dies widerspreche der Logik, denn es sei schwer vorstellbar, dass ein Minister Völkerrechtsverstöße begangen habe ohne die – zumindest stillschweigende – Zustimmung des Staates.

Im Folgenden weist er darauf hin, dass erstmals das Internationale Tribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher von Nürnberg festgestellt habe, dass das Völkerrecht nicht nur Staaten binde, sondern auch dem Einzelnen Pflichten und Verantwortlichkeiten auferlege (S. 60). *Lyes* erwähnt auch, dass die völkerrechtliche Verantwortlichkeit vom Täter-Gehilfen-Schema des innerstaatlichen Strafrechts abweiche: Täter seien beim Völkermord die führenden Funktionäre eines Staates, die („nur“) für die Organisation der Verbrechen zuständig waren, während diejenigen, welche die Taten selbst ausübten, lediglich Gehilfen seien (S. 84, 147). Ablehnend steht er der These gegenüber, dass schwere Völkerrechtsverstöße die Immunität eines Staates nicht aufheben, die seiner führenden Funktionäre dagegen schon. Auch diese Auffassung widerspreche der Logik (S. 95).

Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit liege vor, wenn zum einen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe angegriffen werde und zum anderen dieser Angriff im Rahmen einer

diskriminierenden Politik des betreffenden Staates erfolgt ist (S. 98). Diese Politik müsse bereits im Vorfeld der Taten beschlossen worden sein; dabei sei es jedoch nicht erforderlich, dass diese Politik von dem betreffenden Staat offiziell zur Staatspolitik erklärt worden sei (S. 103). Der Vorsatz des Täters müsse darauf gerichtet sein, an der Politik des Staates mitzuwirken (S. 106).

Im zweiten Teil der Studie (S. 109 ff.) analysiert der Autor die Rechtsprechung. Dabei geht er auf die Beurteilung von Regierungshandlungen sowohl durch ausländische staatliche Gerichte als auch durch internationale Gerichtshöfe ein. *Lyes* beginnt mit der Zuständigkeit nationaler und internationaler Gerichte für völkerrechtswidrige Verbrechen. Er stellt fest, dass nur ein Staat auf den Einwand der Immunität verzichten könne, nicht das einzelne angeklagte Regierungsmitglied (S. 121). Ein angeklagter Minister könne sich daher nur so lange auf Immunität berufen, wie sein Staat nicht auf die Immunität verzichtet habe (S. 142).

Eine Berufung auf die amtliche Funktion einer Person und die damit verbundene Immunität sei nach h. A. nur im Verhältnis zwischen zwei Staaten, nicht jedoch im Verhältnis zwischen einem Staat und einem internationalen Gerichtshof möglich. Die gegenteilige Auffassung des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hält *Lyes* für unzutreffend (S. 152 f.). Zur Rechtsnatur des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals führt *Lyes* aus, dass dieses wohl kein internationales Gericht war, sondern – da Deutschland durch die vollständige militärische Niederlage seine Souveränität verloren hatte – ein Fall von Siegerjustiz in einem nicht mehr existierenden Staat. Daher hätten sich die Angeklagten nicht auf Immunität wegen hoheitlicher Handlungen berufen können (S. 161). Später hebt *Lyes* hervor (S. 171), dass für die Frage, ob ein Gericht als internationaler Gerichtshof zu qualifizieren ist oder nicht, dessen Gründungsgeschichte entscheidend sei: Basiere das Gericht auf einem internationalen Abkommen oder sei es durch eine dazu bevollmächtigte internationale Organisation ins Leben gerufen worden, handle es sich um einen internationalen Gerichtshof; wenn diese Voraussetzungen nicht vorlägen, dann sei das Gericht als staatliches Gericht oder als Hybridtribunal zu qualifizieren. Abschließend geht er auf die Immunitätsrechtsprechung der wichtigsten internationalen Strafgerichtshöfe (nämlich des Irakischen Hochtribunals, des Internationalen Tribunals für Ruanda, des Spezialgerichtshofs für Sierra Leone, der Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha, der Kosovo- und der Osttimor-Spezialkammern, des Sondertribunals für den Libanon sowie des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag) ein, wobei er die eingeschränkte Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs kritisch sieht (S. 186 f.).

Eine vier Seiten lange Zusammenfassung beschließt das Werk. Auf den Seiten 195 bis 232 findet sich noch ein übersichtlich gegliederter Anhang mit einer Auflistung von internationalen Abkommen, Gerichtsentscheidungen, Dokumenten der UNO, Stellungnahmen des Institut de droit international und Publikationen; ein Stichwortverzeichnis enthält das Buch nicht. Der Publikation vorangestellt ist je ein Vorwort der Professoren *R. Kolb* (Genf) und *K. Khelfane* (Algier). *Khelfane* spricht dabei von einem „Konzentrat“ des einschlägigen Völkerrechtsstrafrechts, das *Lyes* vorgelegt habe. Dieser Bewertung ist zuzu-

stimmen; für den Leser bedeutet diese komprimierte Darstellung allerdings, dass er sich bei den angesprochenen Gerichtsverfahren den historischen Kontext in Erinnerung rufen muss, da *Lyes* die kriminellen Akte selbst nicht schildert. Abgesehen von diesem Punkt ist das Buch leicht lesbar und gut verständlich geschrieben; oft gibt *Lyes* zur Veranschaulichung wörtliche Zitate aus Urteilen und Auszüge aus den Satzungen internationaler Strafgerichte wieder.

Insgesamt hat *Lyes* eine wichtige Studie vorgelegt. Während die Verfolgung von Verbrechen gegen das Völkerrecht allgemein grundsätzlich für richtig und notwendig erachtet wird, empfinden Viele sowohl die Auswahl der zur Verantwortung gezogenen hochrangigen Staatenvertreter als auch den Zeitpunkt des Beginns strafrechtlicher Maßnahmen unbefriedigend. *Lyes* hat mit seiner Untersuchung wertvolle Anregungen geliefert, wie diese politisch delikaten Prozesse zumindest auf eine solidere juristische Grundlage gestellt werden können.

*Joachim Gruber, Zwickau*